

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

vom 21. April 2022

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. April 2022 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Gliederung

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung
- § 3 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 4 Qualitätssicherung
- § 5 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
- § 6 Forschungsdesign, Methoden und Standards
- § 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 8 Dokumentation
- § 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 10 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 11 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen und Publikationsorgan
- § 13 Autor*innenschaft
- § 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen
- § 15 Archivierung
- § 16 Ombudspersonen
- § 17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- § 18 Anrufbarkeit der Ombudspersonen
- § 19 Verfahren der Ombudspersonen
- § 20 Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg
- § 21 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 22 Evaluation
- § 23 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Präambel

Die Wissenschaftsfreiheit und die Legitimität des Wissenschaftssystems sind unauflösbar verbunden mit der Redlichkeit aller wissenschaftlich Tätigen und der Integrität der wissenschaftlichen Institutionen, in denen sie arbeiten. Mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden mithin wesentliche Funktionsbedingungen der Wissenschaft formuliert. Die Einhaltung, Kontrolle und Vermittlung dieser Standards ist Kernaufgabe der Wissenschaft. Die folgenden Bestimmungen sind Ausdruck der institutionellen Selbstverpflichtung der HAW Hamburg und zugleich Grundlage der Verpflichtung aller wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen auf die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis. Die wissenschaftliche Arbeit an der HAW Hamburg soll jederzeit in Übereinstimmung mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen, wie sie in dieser Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind.

Der Satzung liegen der "Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2019), die "Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität" des Wissenschaftsrats (2015) und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur "Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen" (2013) zugrunde.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung verpflichtet alle an der HAW Hamburg wissenschaftlich Tätigen (Wissenschaftler*innen). Hierzu gehören Mitglieder und Angehörige der Hochschule, insbesondere Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Professor*innen gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG, die Mitglieder der Hochschulleitung, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.

(2) Diese Satzung gilt auch für Personen, die nur zeitweise in wissenschaftliche Aufgaben der HAW Hamburg eingebunden sind, wie insbesondere bei der Betreuung von studentischen Arbeiten oder bei gutachterlichen und prüfungsbezogenen Tätigkeiten. Die Satzung ist diesen Personen von den jeweils zuständigen Stellen der HAW Hamburg zur Kenntnis zu bringen.

(3) Zur Auslegung der mit dieser Satzung rechtsverbindlich in Geltung gesetzten Regeln guter wissenschaftlichen Praxis werden alle drei Ebenen des DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" sowie sonstige Verlautbarungen der DFG zur wissenschaftlichen Integrität einschließlich der DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in ihrer jeweils geltenden Fassung herangezogen.

(4) Für die in Absatz 1 und 2 genannten Personen findet diese Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der bzw. für die HAW Hamburg tätig sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit betrifft.

(5) Diese Satzung gilt nicht, soweit in den Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen, insbesondere zur Abnahme von Prüfungen oder Zuständigkeiten getroffen sind.

§ 2 Organisationsverantwortung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

(2) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Zu den Rahmenbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 gehören klare und

schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

(3) Das Präsidium garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(4) Das Präsidium etabliert für den wissenschaftlichen Nachwuchs geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte. Die Anlage 1 (Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HAW Hamburg) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

§ 3 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien (Standards guter wissenschaftlicher Praxis), die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gelten. Die an der HAW Hamburg wissenschaftlich Tätigen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu ihrer Einhaltung verpflichtet (Sorgfaltspflicht). Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(2) Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere

a) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der Wissenschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene und die Beiträge anderer zu wahren,

b) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,

c) die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

d) die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,

e) wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftler*innen über ihre Arbeit,

f) die Achtung fremden geistigen Eigentums,

g) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen, Studien und Experimenten.

§ 4 Qualitätssicherung

(1) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess ist lege artis und qualitätsgesichert durchzuführen. Wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betroffenen Fachgebiets, dass Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert und somit bestätigt oder widerlegt werden können (beispielsweise auf Grundlage einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden). Die Wissenschaftler*innen gewährleisten eine kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere bezogen auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.

(3) Der Quellcode von bereitgestellter oder genutzter öffentlich zugänglicher Software muss, sofern möglich und zumutbar, persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 5 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert sein, dass jede*r einzelne und die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen können, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vgl. Anlage 1 zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses) sowie die Förderung der beruflichen Ziele und Entwicklung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(4) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer*eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 6 Forschungsdesign, Methoden und Standards

(1) Die Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen werden von der HAW Hamburg im Rahmen kontinuierlicher Verbesserungsprozesse sichergestellt.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(3) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler*innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(4) Die Wissenschaftler*innen an der HAW Hamburg erhöhen die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen durch die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen.

(5) Die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen werden erforderlichenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere dem*der Wissenschaftler*in zu, der*die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Nutzungsvereinbarungen berücksichtigen die Beteiligung akademischer und nicht akademischer Einrichtungen sowie die Möglichkeit, dass ein*e Wissenschaftler*in die Hochschule verlässt. Soweit hierdurch nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Vorgaben verstoßen wird, genießt das Veröffentlichungsinteresse von Promovierenden zu Zwecken der Durchführung und des Abschlusses ihres Promotionsverfahrens Vorrang.

(2) Für Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen sowie die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Grundsätze und Verfahren für eine ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben regelt Anlage 2: Die Ethikkommission an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 8 Dokumentation

(1) Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg ermöglichen eine Replikation ihrer Forschungsarbeiten und dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Zur Dokumentation gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (4) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (5) Wird die Dokumentation den Anforderungen (Absätze 1 bis 4) nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden, insbesondere in den Fällen des Absatz 2. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

a) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellung oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahl- oder Gutachter*innenkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

c) Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, wie z. B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,

- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
- Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund,
- Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen,
- Verweigerung der Mitwirkung bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus der Verantwortung für das Handeln Anderer, wie der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung oder der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten ergeben.

§ 10 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Dabei werden die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in Wissenschaft und Forschung angeleitet werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende sowie Nachwuchswissenschaftler*innen entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Wissenschaftler*innen auf allen akademischen Ebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 11 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen, Verleihung akademischer Grade und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Hierbei kann auch die wissenschaftliche Haltung von Wissenschaftler*innen berücksichtigt werden, wie z.B. Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen und Publikationsorgan

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse durch Publikationen oder über andere Kommunikationswege in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Gibt es im Einzelfall Gründe (z.B. bei immaterialgüterrechtlichen Einschränkungen, Datenschutz, Auftragsforschung), keinen öffentlichen Zugang zu Ergebnissen herzustellen, darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(2) Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(3) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört auch, soweit es möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software gemäß den FAIR-Prinzipien verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Gemäß der FAIR-Prinzipien müssen Forschungsdaten auffindbar, zugänglich, verknüpfbar (interoperabel) und wiederverwertbar sein. Selbst programmierte Software wird mindestens durch die Angabe des für die Veröffentlichung relevanten Quellcode-Auszugs öffentlich zugänglich gemacht, sofern er frei von entgegenstehenden Rechten Dritter ist. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

(4) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftler*innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als Mitautor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

(5) Für die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse kommen als Publikationsorgane neben Fachzeitschriften und Büchern insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 13 Autor*innenschaft

(1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, Verantwortlichkeiten werden ausdrücklich anders ausgewiesen.

(2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler*innen in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft.

(4) Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter*innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen

(1) Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit und Redlichkeit verpflichtet. Eine Weitergabe fremder Inhalte aus dem Beurteilungsvorgang an Dritte oder eine eigene Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 15 Archivierung

(1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten (i.d.R. Rohdaten) und Forschungsergebnisse sind - einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware - von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard zugänglich und nachvollziehbar aufzubewahren. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar.

(2) Die Archivierungsdauer beträgt i.d.R. zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter der Voraussetzung einer dokumentierten Beschreibung nachvollziehbarer, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebener, Gründe zulässig.

(3) Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in geeigneten Repositorien. Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung verfügbar ist.

(4) Verlassen Wissenschaftler*innen die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit dem*r Fachvorgesetzten zu regeln. Hat ein*e Wissenschaftler*in keine*n Fachvorgesetzte*n, erfolgt im Zweifel eine Archivierung in einem geeigneten Repositorium nach Absatz 3.

(5) Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

§ 16 Ombudspersonen

(1) Der*die Präsident*in ernennt auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von vier Jahren vier aktive Professor*innen der HAW Hamburg als Vertrauens- sowie Ansprechpersonen (Ombudspersonen). Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben. Die Nichterreichung der Geschlechterparität ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche Personal zu begründen. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professor*innen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Mitglied des Präsidiums oder eines Dekanats sowie Personen, die andere Leitungspositionen innehaben, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudspersonen, ihre Aufgaben und das Ombudsverfahren werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig, sind nicht weisungsgebunden und erfüllen die Aufgabe unparteiischer Schiedspersonen. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.

(3) Für die Ombudspersonen gelten die Regelungen zu Neutralität und Befangenheit einschließlich der §§ 20, 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Liegt in einem Verdachtsfall Befangenheit der Ombudsperson vor, greift die Vertretungsregelung nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Ombudspersonen legen dem Präsidium jährlich einen Arbeits- und Erfahrungsbericht vor. Dieser gibt auch Auskunft über die zeitliche Inanspruchnahme der Ombudspersonen.

(5) Bei Bedarf erfährt die Tätigkeit der Ombudspersonen in den i.d.R. jährlichen Vergabeprozessen von Lehrentlastungen für Forschung oder sonstige Aufgaben eine Berücksichtigung.

(6) Das Präsidium tritt für die Ombudspersonen bzw. die Ombudsarbeit transparent und durch sichtbare Kommunikation innerhalb der Hochschule und darüber hinaus ein.

§ 17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

(1) Die Ombudspersonen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der* von den Vorwürfen betroffenen Personen ein.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Ombudspersonen tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber einer betroffenen Person in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Die von den Vorwürfen betroffenen Personen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

(3) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit. Ist eine hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung

besteht oder eine von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität einer hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name einer hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Eine hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich eine hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch eine hinweisgebende Person umgeht. Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden dürfen die Ombudspersonen die anvertrauten Informationen nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, das bei dessen Nichtverfolgung erheblichen Schaden für die HAW Hamburg, deren Mitglieder oder für Dritte zur Folge hätte. In diesem Falle informieren die Ombudspersonen den*die Präsident*in.

(4) Die Anzeige hinweisgebender Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Hinweisgebende Personen sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(5) Wegen der Anzeige sollen weder einer hinweisgebenden Person noch einer von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Insbesondere die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

(6) Können hinweisgebende Personen die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebenden Personen sich zur Klärung des Verdachts an eine Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(7) Anonym erhobene Anzeigen können die Ombudspersonen nachgehen, wenn die Vorwürfe hinreichend konkret und objektiv nachvollziehbar sind und/oder wenn die Vorwürfe öffentlich geworden sind.

§ 18 Anrufbarkeit der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen können durch jede*n angerufen werden, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HAW Hamburg darzulegen. Dieses Recht steht auch Personen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen. Sollte die Information mündlich erfolgen, ist dies schriftlich zu dokumentieren.

(2) Mitglied und Angehörige der HAW Hamburg haben Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

§ 19 Verfahren der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren sowie das Präsidium und die Dekanate in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und können dazu Empfehlungen aussprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Dabei ist vornehmlich eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Soweit ein Hinweis nicht plausibel

dargelegt ist, wird den hinweisgebenden Personen Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer durch die Ombudspersonen festzusetzenden Frist zu konkretisieren.

(2) Sofern nach Ablauf der Frist keine Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen sind, wird von der Weiterleitung an die Kommission abgesehen. Die Ombudspersonen teilen diese Entscheidung den hinweisgebenden Personen mit. Die Mitteilung ist zu begründen.

(3) Bei Vorliegen von Hinweisen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten geben die Ombudspersonen den Betroffenen unter Darstellung des geschilderten Sachverhalts, Gelegenheit, innerhalb einer durch die Ombudspersonen festzusetzenden Frist, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Die Ombudspersonen können unter Wahrung der Interessen der Beteiligten weitere Informationen oder Stellungnahmen einholen.

(5) Sofern die Stellungnahmen oder Informationen nach den Absätzen 3 und 4 die erhobenen Vorwürfe auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten entkräften, können die Ombudspersonen das Verfahren unter Angabe einer Begründung einstellen. Die Begründung wird dokumentiert und entsprechend § 15 archiviert.

(6) Wird das Verfahren nicht nach den Absätzen 2 oder 5 eingestellt, übergeben die Ombudspersonen den Vorgang schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der hinweisgebenden und der betroffenen Personen, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, an die der Kommission vorsitzende Person.

(7) Das Verfahren der Ombudspersonen soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 20 Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg

(1) Die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg (Kommission) stellt fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und gibt Empfehlungen für mögliche Sanktionen ab.

(2) Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern der Hochschule. Der Kommission sollen mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Eine Abweichung ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche Personal zu begründen. Stellvertretungen werden ernannt. Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertretungen, die nicht gleichzeitig Ombudspersonen sein dürfen, werden von dem*der Präsident*in auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Ernennung für eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Kommission entsprechen § 16 Absatz 1 Sätze 4 und 5.

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person. Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung der vorsitzenden Person zur Beratung zusammen. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

(4) An den Sitzungen der Kommission sollen auf Vorschlag der Kommission die Ombudspersonen sowie je ein*e Vertreter*in der im Einzelfall beteiligten Mitgliedergruppen mit beratender Stimme teilnehmen. In begründeten Fällen können weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Regelungen aus § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zur Unabhängigkeit und Neutralität sowie § 17 Absatz 1 zum Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der* von den Vorwürfen betroffenen Personen, § 17 Absatz 2 zur Unschuldsvermutung und § 17 Absatz 3 Satz 1 zur Vertraulichkeit gelten entsprechend. Liegt in einem Verfahren Besorgnis der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vor, geht die Mitwirkung im Verfahren auf die Stellvertretung über.

(6) Die Unterlagen und Akten zu Anfragen der Kommission sind für 30 Jahre aufzubewahren.

(7) Die Kommission erstattet dem*der Präsident*in der HAW Hamburg jährlich Bericht.

§ 21 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Forschungsbereich sowie andere Expert*innen hinzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Einer betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr sowie hinweisgebenden Personen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme ist mit einer Frist zu versehen. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Eine betroffene Person wie auch eine hinweisgebende Person kann eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(2) § 17 findet entsprechende Anwendung für Verfahren der Kommission bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch für eine hinweisgebende Person vortragen, ohne dass deren Identität preisgegeben werden muss. Ist die Identität einer hinweisgebenden oder einer betroffenen Person nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(4) Die Kommission legt dem*der Präsident*in der HAW Hamburg über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen schriftlichen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die betroffenen Personen und die hinweisgebenden Personen über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(5) Die Kommission erstellt den Abschlussbericht innerhalb von sechs Monaten, sofern nicht die Komplexität und Schwierigkeit des Sachverhalts eine spätere Entscheidung rechtfertigt.

(6) Der*Die Präsident*in der HAW Hamburg entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet der*die Präsident*in auch über die zu treffenden Maßnahmen. Der*Die Präsident*in entscheidet aufgrund einer Empfehlung der Kommission zudem über die Mitteilung des Verfahrensergebnisses an betroffene Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der*die Präsident*in für eine Rehabilitation der betroffenen Personen.

(7) Die Kommission kann bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere folgende Empfehlungen und Sanktionen aussprechen:

- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung;
- beamtenrechtliche Konsequenzen, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen;
- akademische Konsequenzen, wie insbesondere Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis;
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),

- Schadensersatzansprüche der HAW Hamburg oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
- strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag;
 - ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen;
 - Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien.

§ 22 Evaluation

(1) Die Umsetzung dieser Satzung und ihrer Anlagen an der HAW Hamburg wird 4 Jahre nach Inkrafttreten durch eine vom Hochschulsenaat einzusetzende Kommission evaluiert.

(2) Die Ombudspersonen und die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg erstellen für die Evaluation ein gemeinsames Whitepaper mit Hinweisen und Anregungen zur Weiterentwicklung der Ansätze und Verfahrensweisen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg auf Basis ihrer Tätigkeiten und Erfahrungen. Das Whitepaper darf keine Rückschlüsse auf einzelne Verfahren oder Personen zulassen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 14. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellten Ombudspersonen und Mitglieder der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg bleiben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt und übernehmen die entsprechenden Aufgaben nach dieser Satzung.

(3) Gegebenenfalls vor Inkrafttreten dieser Satzung bei den Ombudspersonen oder bei der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg anhängige Verdachtsfälle werden nach den Regelungen der im Zeitpunkt der Anhängigmachung geltenden Satzung abgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Hamburg, den 21. April 2022

Anlage 1: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) beteiligt sich bereits seit längerem an kooperativen Promotionsverfahren mit promotionsberechtigten Hochschulen im In- und Ausland (Universitäten). Promotionen, die an der HAW Hamburg in Zusammenarbeit mit Universitäten erstellt werden, sind Prüfungsarbeiten der Universität. Aus dem Blickwinkel der Universität ist die HAW Hamburg externer Partner, jedoch in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der kooperativen Promotion institutionell in zunehmender Verantwortung für die Betreuung und den Erfolg eines Promotionsvorhabens. Die originäre Forschungsleistung und damit der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit entsteht bei diesen kooperativen Promotionsverfahren in der Regel an der HAW Hamburg und wird hier betreut. Die HAW Hamburg ist als Institution verantwortlich für die erfolgreiche Betreuung selbständiger und originärer Forschungsleistungen und der Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Mit den folgenden Bestimmungen wird die Etablierung geeigneter Betreuungsstrukturen und -konzepte unterstützt (§ 2 Absatz 4 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg).

A. Grundsätze für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

I. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für an der HAW Hamburg betreute Promotionen.

Ein Promotionsvorhaben gilt als an der HAW Hamburg betreut, sofern eine schriftliche Zulassungs- / Betreuungsbestätigung der kooperierenden Universität vorliegt und zusätzlich entweder die Immatrikulation an der HAW Hamburg erfolgt und/oder eine Betreuungsvereinbarung des*der Promovierenden mit dem*der betreuenden Professor*in der HAW Hamburg vorgelegt wird.

Die Regeln zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HAW Hamburg gelten im Umfang ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der promotionsberechtigten Hochschule (Universität). Gleiches gilt im Verhältnis zu Bestimmungen der HAW Hamburg für den Fall, dass der HAW Hamburg das Promotionsrecht verliehen wird.

II. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Betreuung an der HAW Hamburg ist keine standardisierte Leistung, sondern ergibt sich in Abhängigkeit u.a. von den fachspezifischen Gegebenheiten, der Kooperationsform, dem Institutionalierungsgrad der Kooperation und aus den jeweiligen Voraussetzungen und Bedarfen des*der Promovierenden.

Jede*r Promovierende*r hat eine primäre Ansprechperson an der HAW Hamburg (HAW-Betreuer*in). Diese Betreuungsperson ist in der Regel hauptverantwortlich für den Betreuungsprozess auf Seiten der HAW Hamburg und für die Koordination der kooperativen Betreuungssituation.

HAW-Betreuer*innen beraten den wissenschaftlichen Nachwuchs bei der Wahl eines geeigneten Themas.

Die Anzahl der Promovierenden je HAW-Betreuer*in muss eine angemessene Betreuung ermöglichen.

HAW-Betreuer*innen erhalten Angebote zur Weiterbildung in Fragen der guten Betreuung.

III. Aufklärung über gute wissenschaftliche Praxis einschließlich Umgang mit Daten und hochschulexternen Kooperationspartnern

Die Vermittlung der Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis an Promovierende ist verpflichtend und umfasst die jeweiligen methodischen, fachlichen, überfachlichen und forschungsethischen Bezüge.

Die HAW-Betreuer*innen wirken auf die Einhaltung dieser Regeln hin einschließlich der Vorgaben für den Umgang mit Daten und hochschulexternen Kooperationspartnern (sog. Industriepromotion).

IV. Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zur Unterstützung zielgerichteter individueller Kompetenzvermittlung werden Qualifikationsangebote bereitgestellt, die ECTS-kompatibel sein sollen. Teil der qualitativ hochwertigen Betreuung an der HAW Hamburg sind disziplinäre, methodische und überfachliche Qualifizierungsangebote zur Unterstützung der eigenständigen und originären Forschungsarbeiten der Promovierenden.

Unabhängig von der Finanzierung des Promotionsvorhabens soll Promovierenden Gelegenheit zur Tätigkeit in der Lehre gegeben werden, um Fähigkeiten in der Vermittlung von Fachwissen zu erwerben.

V. Voraussetzungen der Betreuungsübernahme

Die HAW-Betreuer*innen sind zur Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern*innen qualifiziert und verfügt über eine hinreichende fachliche Nähe zum Promotionsthema.

Die Auswahl von Promovierenden erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauswahl.

VI. Weitere Beteiligte

HAW-Betreuer*innen wirken darauf hin, dass die Promovierenden regelmäßig über den Stand ihres Promotionsvorhabens berichten, beispielsweise im Rahmen eines Kolloquiums oder anderer Foren.

In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Promotionsverfahrens an der promotionsberechtigten Kooperationshochschule können an der HAW Hamburg bis zu zwei weitere Betreuungspersonen für Zwecke eines `Progress Monitoring´ hinzugezogen werden (z.B. in Form eines Thesis Advisory Committee/ TAC).

VII. Aufgaben der Qualitätssicherung

HAW-Betreuer*innen werden durch eine zentrale Einrichtung zur Qualitätssicherung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Betreuung unterstützt. Die Unterstützungsleistungen betreffen vor allem:

- Beratungs- und Qualifikationsangebote für Promovierende und Betreuende,
- Entwicklung und Koordination von Promotionskooperationen,
- Erfassung und Aufbereitung promotionsbezogener Daten,
- Graduiertenkollegs und fachliche Graduierteneinrichtungen der HAW Hamburg.

VIII. Umgang mit Problemen und Konflikten

Die HAW Hamburg bietet den Promovierenden die Möglichkeit, sich bei Meinungsverschiedenheiten an eine unabhängige Stelle zu wenden (Konfliktlots*innen, Ombudspersonen).

IX. Betreuungskonzept und Betreuungsvereinbarung für Promovierende

HAW-Betreuer*innen entwickeln mit ihren Promovierenden im Rahmen der jeweiligen Promotionskooperation und vor dem Hintergrund der persönlichen Entwicklungsperspektiven des*der Promovierenden ein individuelles Betreuungskonzept. Kern des Betreuungskonzepts ist die in Übereinstimmung mit den individuellen Bedürfnissen strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden mit dem Ziel, das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage einer abgestimmten persönlichen Entwicklungsplanung der*des Promovierenden abzuschließen.

Die Betreuungsvereinbarung dient vor allem dem Zweck der Dokumentation von Betreuungsabsprachen. Als Instrument der qualitätsgesicherten Durchführung des Promotionsvorhabens ist sie flexibel hinsichtlich fachlicher Besonderheiten und Anpassungen im Zeitverlauf.

Mindestinhalte der Betreuungsvereinbarung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fächertraditionen und Situationen der Promovierenden sind:

- Arbeitstitel und Fachgebiet(e) der Dissertation
- Beteiligte Hochschulen und Institutionen
- Betreuer*innen, ggf. zusätzliche Ansprechpartner*innen
- Zeitrahmen der Fertigstellung der Dissertation
- Regelmäßige wissenschaftliche Status- und Betreuungsgespräche (mindestens vierteljährlich),
- Qualifizierungen (fachlich, methodisch, überfachlich)
- Anbindung an Forschungsgruppen bzw. an die `Scientific Community`, bspw. durch Vereinbarung der Teilnahme an nationalen oder internationalen Tagungen
- Verantwortung des*der HAW-Betreuer*in für die Koordination der Betreuung des Promotionsvorhabens mit den Betreuenden der promotionsberechtigten Hochschule
- Schlichtung von Konflikten (Konfliktlotsen, Ombudsverfahren)

Anlage 2: Die Ethikkommission an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Präambel

Alle wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen gehen mit der verfassungsrechtlichen garantierten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie sind zur redlichen Durchführung von Forschungsvorhaben und, als Teil der Standards guter wissenschaftlicher Praxis, zur Einhaltung forschungsethischer Rahmenbedingungen und Normen verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere ethische Standards des humanen Umgangs, der Würde, der Selbstbestimmung und Autonomie des Menschen, aber auch eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen einschließlich der mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Risiken. Die Forschung an der HAW Hamburg ist gemäß ihrer Grundordnung friedlichen Zielen verpflichtet und soll zivile Zwecke erfüllen.

Mit den folgenden Regelungen werden die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, allen Forschungsverantwortlichen an der HAW Hamburg eine unabhängige Begutachtung- und Entscheidung der forschungsethischen Implikationen ihrer Vorhaben zu ermöglichen. Zugleich kommt die HAW Hamburg ihrer Verpflichtung nach, die Entwicklung verbindlicher Grundsätze für Forschungsethik zu unterstützen und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben an der HAW Hamburg schaffen (vgl. DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 21.8.2019).

§ 1 Errichtung und Name der Ethikkommission

Die Ethikkommission ist eine Einrichtung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie führt den Namen *„Ethikkommission der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“*.

§ 2 Zweck der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission der HAW Hamburg beurteilt Forschungsvorhaben auf der Grundlage international anerkannter ethischer Richtlinien und forschungsethischer Normen und ausgewählter rechtlicher Kriterien auf ihre Zulässigkeit. Sie tut dies insbesondere zum Schutz der an der Forschung Beteiligten vor möglichen Gefahren für Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung, die sich aus den Forschungsvorhaben ergeben können sowie zur Abschätzung von Forschungsfolgen einschließlich Einschätzung der ethischen Vertretbarkeit sicherheitsrelevanter (einschließlich dual use) Forschung.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist verpflichtet, die Ethikkommission bei den in § 8 benannten Forschungsvorhaben einzubinden.

§ 3 Aufgaben der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission hat zur Aufgabe, zu Forschungsvorhaben ethisch und rechtlich Stellung zu nehmen, die durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg durchgeführt werden. Des Weiteren gehört es zu den Aufgaben der Ethikkommission, die verantwortlichen Forscher*innen in ethischen Fragen zu beraten. Die ethische Verantwortung der Forscher*innen bleibt von diesen Aufgaben der Ethikkommission unberührt.

(2) Die Ethikkommission der HAW Hamburg nimmt nicht die einer anderen Ethikkommission nach Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere nicht gemäß dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der

Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen. Klinische Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls nicht Gegenstand ihrer Beurteilung.

(3) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen, Stellungnahmen und Regelwerke. Formulare und Checklisten werden auf neuestem Stand gehalten.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mindestens ein*e Student* in und ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sollen bestellt werden. Professor*innen stellen die Mehrheit der Kommission. Nicht alle Mitglieder der Ethikkommission müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sein. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben. Die Nichterreicherung der Geschlechterparität ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche Personal zu begründen.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von drei Jahren durch den Hochschulsenat gewählt und von dem*der Präsident*in bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der*Die Präsident*in stellt die Wahlliste unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Fakultäten zusammen. Der Ethikkommission ist vor Beschlussfassung durch den Senat Gelegenheit zu geben, zu der vorgeschlagenen Zusammensetzung eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Mindestens ein Kommissionsmitglied soll durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der geisteswissenschaftlichen Ethik bzw. der Ethik in der Medizin ausgewiesen sein. Mindestens ein Mitglied soll Ärzt*in mit Erfahrungen in der klinischen Medizin sein. Des Weiteren sollen vertreten sein je eine Person, die ausgewiesen ist in Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Versuchsplanung, Statistik, Technikfolgenabschätzung, KI/Robotik sowie ein*e Jurist*in mit der Befähigung zum Richteramt. Für eine angemessene Beteiligung der Geschlechter soll Sorge getragen werden.

(4) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

(5) Die Ethikkommission darf zu einzelnen Fragen, insbesondere zum Datenschutz, externe Beratung einbeziehen.

§ 5 Vorsitz der Ethikkommission

(1) Die vorsitzende Person der Ethikkommission und ihre Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung endet mit der Wahl einer neuen vorsitzenden Person mit Stellvertretung.

§ 6 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Ethikkommission

(1) Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission endet grundsätzlich mit der Wahl einer neuen Ethikkommission. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Senat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Amtsperiode der Ethikkommission ein neues Mitglied zu wählen.

§ 8 Verantwortung der wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen

(1) Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg sind zur Einhaltung ethischer Normen verpflichtet. Sie haben die von ihnen verantworteten Forschungsvorhaben eigenverantwortlich auf mögliche Risiken für eine Verletzung ethischer Normen zu prüfen. Die Ethikkommission stellt zu diesem Zweck eine geeignete Handreichung mit Kriterien zur Verfügung, um die Forschenden bei der selbstständigen Beurteilung von Forschungsvorhaben zu unterstützen.

(2) Kommt der oder die Wissenschaftler*in bei der Selbsteinschätzung zu dem Ergebnis, dass ein Forschungsvorhaben ein Risiko der Verletzung ethischer Normen mit sich bringt, ist er*sie zur Antragstellung nach § 9 verpflichtet.

(3) Forschungsvorhaben, die ethische Risiken bergen, dürfen nicht ohne ein positives Votum der Ethikkommission begonnen werden.

(4) Einzelheiten zum Verfahren der eigenverantwortlichen Prüfung der ethischen Unbedenklichkeit kann die Ethikkommission in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Antragstellung

(1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der*die Verantwortliche des geplanten Vorhabens. Mit dem Antrag sind der Kommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden. Anträge können in englischer Sprache eingereicht werden.

(2) Bei Erweiterungen, Verlängerungen oder Fortführungen bereits begutachteter Forschungsvorhaben können Änderungen in Kurzform (sogenannte Amendments) eingereicht werden.

(3) Anträge, die schon begonnene Forschungsarbeiten betreffen, werden nicht angenommen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die vor Beginn der Forschungstätigkeit von der Ethikkommission positiv bewertet worden sind und einer begleitenden Überprüfung bedürfen.

(4) Der*Die Antragsteller*in hat gegebenenfalls dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob und mit welchem Ergebnis vorher oder gleichzeitig Anträge ähnlichen Inhalts gestellt worden sind. Vorliegende Unterlagen hierzu sind dem Antrag beizufügen.

(5) Für die Antragstellung sind die von der Ethikkommission entwickelten Formulare und Hinweise zu verwenden. Einzelheiten zur Antragstellung einschließlich einer Regelung von Fristen kann die Ethikkommission in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Verfahren

(1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie. Sie kann sitzungsvorbereitend zu einzelnen Anträgen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Ethikkommission zur Berichterstatter*in bestimmen.

(3) Eine Ladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage vor dem Termin versendet werden. Anträge und Einschätzungen von Berichterstatter*innen sollen sieben Tage vor der Sitzung den anderen Mitgliedern übermittelt werden. Die Ethikkommission ist verhandlungs- und

beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzungen bzw. mündlichen Erörterungen können im Einzelfall auch in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Geschäftsordnung kann hierzu Einzelheiten regeln.

(5) Die Ethikkommission ist nicht an das Vorbringen des*der Antragsteller*in gebunden. Sie kann den*die Antragsteller*in anhören, eine schriftliche Äußerung, ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen oder Sachverständige beratend hinzuziehen.

(6) Die Ethikkommission tagt halbjährlich, sofern die Geschäftslage es nicht öfters erfordert.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ethikkommission.

§ 11 Entscheidungen der Ethikkommission

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Voten und sonstigen Entscheidungen einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall eines Umlaufverfahrens mit relativer Mehrheit aller von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.

(3) Die vorsitzende Person kann nach Sichtung der Antragsunterlagen von einer mündlichen Erörterung durch die gesamte Ethikkommission absehen und eine schriftliche Entscheidung der Mitglieder im Umlaufverfahren einholen. Er kann vorbereitend auch zwei oder mehr thematisch einschlägige Mitglieder (Berichterstatter*innen) zur Abgabe eines Votums bitten. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Eine mündliche Erörterung von Anträgen durch die gesamte Kommission ist durchzuführen, wenn die Berichterstatter*innen oder ein anderes Mitglied der Ethikkommission dies verlangen.

(4) Die Ethikkommission kann die vorsitzende Person in den in der Geschäftsordnung näher bezeichneten Fällen ermächtigen, unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und ggf. eines weiteren Kommissionsmitglieds allein zu entscheiden. Des Weiteren kann die Ethikkommission die vorsitzende Person ermächtigen im Fall des Absatz 3 Satz 2 allein zu entscheiden, wenn die Voten zu dem gleichen Ergebnis gelangen. Sie hat die Ethikkommission über seine Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Eine Anzeige des*der Antragsteller*in über eine Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der vorsitzenden Person oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.

(6) Die Ethikkommission hat insbesondere folgende Entscheidungsmöglichkeiten für ihre Voten:

1. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
2. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die benannten Auflagen erfüllt werden.“
3. „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
4. „Die Ethikkommission der HAW Hamburg kann zurzeit kein Votum abgeben, da die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.“

Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(7) Die vorsitzende Person nimmt zu den Anträgen im Namen der Ethikkommission als Ganzes Stellung. Die Entscheidung der Ethikkommission einschließlich etwaiger Sondervoten ist dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(8) Die Ethikkommission kann ihre Entscheidung abändern, wenn ihr während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens Ereignisse bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine andere Beurteilung eines Antrags zur Folge gehabt hätten. Der*Die Antragsteller*in ist verpflichtet, schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten und die Sicherheit der Teilnehmer*innen gefährden oder gefährden können, mitzuteilen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit und Interessenkonflikte

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen, denen die Sitzungsleitung die Teilnahme an der Sitzung gestattet, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

(2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Mitglieder der Ethikkommission, die bei der Bewertung eines Antrags nicht die erforderliche persönliche und finanzielle Unabhängigkeit besitzen oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. Befangen sind insbesondere Mitglieder, die selbst an dem beantragten Forschungsvorhaben mitwirken oder Angehörige eines Mitwirkenden sind. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

(3) Die zuständige Stelle für die Anzeige von Interessenkonflikten und Befangenheiten, die in Bezug auf das zu beurteilende Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein können ist die vorsitzende Person der Ethikkommission. Betrifft der Interessenkonflikt oder die Befangenheit die vorsitzende Person, ist zuständige Stelle deren Stellvertretung.

(3) Ergänzend finden die Regelungen des HmbVwVfG und der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 13 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

(1) Die Entscheidung einer anderen nach Bundes- oder Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

(2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 14 Geschäftsstelle

Für die Ethikkommission wird bei der Stabsstelle Forschung und Transfer eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die HAW Hamburg.

§ 15 Archivierung

Die Unterlagen der Ethikkommission sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Bei AMG- und MPG- Studien sind die Unterlagen zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens oder des Forschungsvorhabens, bei allen anderen Studien, bei denen der Studienabschluss nicht bekannt ist, zehn Jahre nach Erteilung

der Bewertung bzw. Stellungnahme aufzubewahren. Die Unterlagen werden durch die Geschäftsstelle archiviert.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung ihrer Organisation und Verfahrensabläufe. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie Änderungen erfolgen durch die Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

§ 17 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

(2) Die bei der Ethikkommission des Competence Centers Gesundheit zeitlich vor der konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzes (§ 5 Absatz 1) anhängigen Anträge werden noch von der Kommission des Competence Centers Gesundheit beraten und entschieden.